



## Das neue Warenkaufrecht

Aline-Kristin Pehle, Juristin, Hannover

Januar 2022

Der europäische und der deutsche Gesetzgeber haben die Fortentwicklung des Käufer- und Verbraucherschutzes stets im Blick. Die rechtlichen Anforderungen an Händler haben sich zuletzt durch die Umsetzung der neuen *EU-Warenkaufrichtlinie* ins nationale deutsche Recht noch einmal deutlich verschärft. Händler sollten reagieren und sowohl ihre Vertriebs- als auch ihre Betriebsmodalitäten anpassen. Die neuen Regelungen sind am 01.01.2022 in Kraft getreten und seitdem auf alle Verträge, die ab diesem Stichtag geschlossen werden, anwendbar.

### Die neuen Warenkategorien

Die allgemeine Digitalisierung der Gesellschaft spiegelt sich nun auch im neuen Kaufrecht wider. Fortan unterscheidet der Gesetzgeber zwischen *Waren* im *allgemeinen* Sinne und *Waren bzw. Produkte, die digital sind oder digitale Elemente enthalten*.

„Rein“ *digitale Produkte* können digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen sein.

*Digitale Inhalte* werden definiert als Daten, die in digitaler Form erstellt und bereitgestellt werden.

*Digitale Dienstleistungen* wiederum ermöglichen entweder die Erstellung, Verarbeitung, Speicherung oder Zugang zu bzw. von Daten in digitaler Form oder sie ermöglichen die gemeinsame Nutzung oder Interaktion der hochgeladenen oder erstellten Daten.

*Waren mit digitalen Elementen* sind Produkte, die derart mit digitalen Inhalten oder Dienstleistungen verknüpft sind, dass ihre Bereitstellung essenziell ist für den

funktionsgemäßen Gebrauch der Produkte. Hiermit sind insbesondere Elektronikartikel gemeint.

Zu betonen ist aber, dass die Regelungen für die neu geschaffene Kategorie der digitalen Waren zunächst nur Anwendung finden für Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern. Für den Vertrieb von Waren an Unternehmer finden grundsätzlich nur die allgemeinen kaufrechtlichen Normen Anwendung, völlig gleich, ob die Waren analoger oder digitaler Art sind.

### Wann ist die Kaufsache mangelfrei?

Mit den neuen kaufrechtlichen Regelungen gehen auch zwei neue Sachmangelbegriffe einher, zum einem für die Waren im allgemeinen Sinne und zum anderen für digitale Waren. Die beiden Sachmangelbegriffe sind ähnlich aufgebaut und haben die Anforderungen an die Sachmangelfreiheit klarer ausgestaltet. Fortan ist eine (digitale) Ware Grunde nur noch frei von Mängeln, wenn sie sowohl subjektiven als auch objektiven Beschaffenheitsvoraussetzungen (und ggf. noch den nötigen *Montage- bzw. Integrationsanforderungen*) entspricht. Wenn eine Ware verkauft werden soll, die von den objektiven Beschaffenheitsvoraussetzungen abweicht, muss dies erst vereinbart werden.

### Der allgemeine Sachmangelbegriff

Unter die *subjektiven* Voraussetzungen fallen die

- *vereinbarte* Beschaffenheit
- Eignung für *vorausgesetzte* Verwendung
- Übergabe mit *vereinbartem* Zubehör und Montageanleitungen



Unter die *objektiven* Voraussetzungen fallen die

- Geeignetheit für die *gewöhnliche* Verwendung
- übliche und *zu erwartende* Beschaffenheit
- Übereinstimmung der tatsächlichen Beschaffenheit mit der *Probe/dem Muster*
- Übergabe mit *Zubehör* (inkl. Verpackung, Montage- oder Installationsanleitung, anderen erwartbaren Anleitungen)

Zudem muss das Erfordernis der *sachgemäßen* Montage/Montageanleitung erfüllt werden. Dies gilt auch weiterhin für den gängigen Fall, dass zur Montage Erfüllungshelfen beauftragt und eingesetzt werden.

### Der Sachmangelbegriff für digitale Waren

Unter die *subjektiven* Vereinbarungen fallen die

- *vereinbarte* Beschaffenheit
- Eignung für die *vorausgesetzte* Verwendung
- Bereitstellung wie im Vertrag *vereinbart*
- Bereitstellung von *vereinbarten* Aktualisierungen

Unter die *objektiven* Vereinbarungen fallen die

- Eignung für die *gewöhnliche* Verwendung
- *übliche* und *zu erwartende* Beschaffenheit
- Übereinstimmung der Beschaffenheit mit *Testversion* oder *Voranzeige*
- Bereitstellung mit *Zubehör* und Anleitungen
- Bereitstellung von *Aktualisierungen* und Information hierüber
- Bereitstellung der *neuesten verfügbaren* Version

Zudem muss das Erfordernis einer *sachgemäßen* Integration/Integrationsanleitung erfüllt sein. Hiermit ist die ordnungsgemäße Einbindung eines digitalen Produkts in die digitale Umgebung des Verbrauchers gemeint. Unter einer digitalen Umgebung werden sowohl die Hardware als auch die Software oder Netzverbindungen gefasst.

### Ausstellungs-, Gebraucht- und B-Ware

Insbesondere bei Verbrauchergeschäften genügt es nicht mehr, wenn nur pauschal z.B. durch Aufsteller, in der Produktbeschreibung oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf Qualitätsminderungen hingewiesen wird. Der einzelne Verbraucher muss stattdessen gesondert über die jeweiligen Qualitätsabweichungen informiert werden und

sich ausdrücklich einverstanden erklären beim Vertragschluss. Sonst ist das Produkt mangelhaft und der Verkäufer haftet dementsprechend nach den Grundsätzen der Mängelhaftung.

### Handlungs- und Informationspflichten

Mit den speziellen Regelungen über die Bereitstellung digitaler Produkte und solchen mit digitalen Elementen bezweckt der Gesetzgeber, den Lebenszyklus der Produkte zu verlängern, um ihre Nachhaltigkeit zu fördern sowie die Sicherheit für die Nutzer zu stärken (Stichworte sind hier Datenschutz und Cybersecurity). Daher steht auch die Pflicht zur Aktualisierung im Fokus. Händler müssen in regelmäßigen Abständen während der Dauer des vertraglichen Bereitstellungszeitraumes der digitalen Waren Updates bereitstellen. Sowohl die digitalen Elemente als auch die Updates müssen tatsächlich zur Verfügung gestellt bzw. zugänglich gemacht werden. Der Verbraucher muss auch rechtzeitig über die anstehenden Änderungen und Aktualisierungen informiert werden. Wenn ein Unternehmer die Bereitstellung von digitalen Inhalten oder Dienstleistungen unterlässt, kann der Verbraucher ggf. Schadensersatzansprüche geltend machen oder sogar den Vertrag beenden. Auch beim Unterlassen der Bereitstellung von Aktualisierungen, muss der Unternehmer dem Verbraucher für daraus entstandene Schäden haften.

Konkrete Bereitstellungszeiträume für die digitalen Elemente und ihre Updates hat der Gesetzgeber nicht vorgehen, die Dauer dieser Zeiträume hängt von der konkreten Vertragsgestaltung, der üblichen Verwendungsdauer oder Werbeaussagen ab. Wenn eine dauerhafte also unbegrenzte Bereitstellungsdauer vereinbart ist, beträgt der Haftungszeitraum des Verkäufers mindestens 2 Jahre.

### Digitale Waren im B2B-Geschäft

Unternehmer, die digitale Waren von anderen Unternehmen (B2B) beziehen, könnten zudem einzelne gesetzlichen Regelungen für digitale Waren über Individualvereinbarungen mit ihren Zulieferern übernehmen. Vorteil wäre das bessere „Fitting“, insbesondere des neuen Sachmangelbegriffs für digitale Waren. Eine Übernahme einzelner Regelungen in die eigenen Einkaufs-AGB dagegen sollte gut abgewogen werden. Zulieferer könnten ihre Zustimmung verweigern, um einer aus ihrer Perspektive vom Gesetzgeber bewusst nicht gewollte verschärfte Leistungspflicht und Haftung zu entgehen. Anders könnte sich das Bild wiederum



gestalten, wenn das einkaufende bzw. belieferte Unternehmen eine starke Marktposition und dementsprechend gute Verhandlungsposition innehat.

## Weitere Erleichterungen für Verbraucher

Weiterhin müssen Unternehmer bei B2C-Geschäften zusätzliche Erleichterungen für die Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen und das Zurücktreten vom Kaufvertrag für die Verbraucher berücksichtigen und ihre Abläufe beim Nacherfüllungs-Management entsprechend anpassen.

### *Fristsetzung und Rücktritt*

Verbraucher müssen fortan keine explizite Frist mehr für die Nachbesserung setzen. Es reicht aus, wenn sie den Mangel anzeigen und die Ware, falls erforderlich, für die Nachbesserung zur Verfügung stellen. Für den Unternehmer ist es wichtig, zu dokumentieren und im Blick zu behalten, wie viel Zeit seit der Mängelanzeige vergangen ist. Schließlich kann der Verbraucher, wenn der Unternehmer einen für die Nachbesserung angemessenen Zeitraum ungenutzt verstreichen lässt, vom Vertrag zurücktreten. Die konkrete Dauer eines solch angemessenen Zeitraums hängt vom jeweiligen Produkttyp und den weiteren Umständen des Einzelfalls ab. Eine gesetzliche Bestimmung gibt es hierzu nicht.

### *Beweislastumkehr*

Zuungunsten der Verkäufer wirkt sich zudem aus, dass die Beweislastumkehr -dh. die Vermutung, dass ein Mangel an der Ware vom Unternehmer zu vertreten ist- sich von einem Zeitraum von 6 Monaten nach Übergabe der Kaufsache auf einen Zeitraum von 12 Monaten verlängert. Dieses gesetzlich vermutete Verschulden muss der Unternehmer konkret widerlegen können, um einer Haftung zu entgehen (was sich jedoch oftmals als schwierig erweist).

### *Verjährung*

Änderungen erfolgten auch für die Regelungen über die Verjährungsfristen der Mängelrechte des Verbrauchers, hier kann es zu einer Hemmung des Ablaufs dieser Fristen kommen:

Bei analogen bzw. nicht-digitalen Waren hat der Verbraucher immer mindestens 2 Monate Zeit, seine Mängelrechte geltend zu machen. Es kommt nur darauf an, ob sich der Mangel noch innerhalb der (in der Regel 2-jährigen)

Verjährungsfrist zeigt. Selbst wenn die Frist schon fast abgelaufen ist und eigentlich nur noch weniger als 2 Monate beträgt, zögert sich der Ablauf der Frist noch um 2 Monate hinaus. Bei digitalen Waren hat der Verbraucher immer mindestens 4 Monate Zeit, seine Mängelrechte geltend zu machen, solange sich der Mangel noch innerhalb der Verjährungsfrist zeigt.

Normalerweise beginnt die Verjährungsfrist ab Übergabe der Kaufsache zu laufen. Bei digitalen Waren kann es jedoch zu einer Verzögerung des Fristbeginns kommen. Wenn eine dauerhafte Bereitstellung vereinbart wurde, ist Beginn der Verjährungsfrist erst 12 Monate nach Beendigung des Bereitstellungszeitraums. Und auch bei Aktualisierungen beginnt die Frist erst 12 Monate nach Beendigung des Bereitstellungszeitraumes zu laufen.

### *Garantie*

Beachten müssen Unternehmer auch die neuen Anforderungen an Garantieerklärungen/-vereinbarungen ggü. bzw. mit Verbrauchern: Die Garantien müssen...

- auf die parallel bestehenden gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinweisen,
- leicht verständlich formuliert und transparent gestaltet sein,
- den Garantiegeber, den Garantiegegenstand und die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme (das Wie und Ob) bezeichnen,
- den Garantiebegriff definieren (sachlich, räumlich, zeitlich),
- dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden (z.B. per E-Mail oder auf Papier).

### **Erweiterungen im Lieferantenregress**

Wenn der Unternehmer am Ende tatsächlich für Mängel gegenüber seinem Kunden haften muss, kann er sich ggf. an seinen Lieferanten wenden, um sich selbst schadlos zu halten. Regressansprüche gegen dem Lieferanten verjähren bei Kaufsachen im Allgemeinen innerhalb von 2 Jahren ab Übergabe der Ware durch den Lieferanten. Allerdings wirkt zu Gunsten des Unternehmers eine Ablaufhemmung dieser Verjährungsfrist. So kann er seine Rückgriffsrechte noch bis zu 2 Monate nachdem er selbst einem Verbraucher ggü. Nacherfüllungsansprüche erfüllen musste, geltend machen. Die Verjährungsfrist wird dadurch in ihrem Ablauf gehemmt also „ausgesetzt“.



Bislang wurde diese Ablaufhemmung auf einen Zeitraum von 5 Jahren seit Übergabe der Ware durch den Lieferanten an den Unternehmer begrenzt. Diese zeitliche Begrenzung fällt aber seit dem 01.01.2022 weg. Folge wird sein, dass der Unternehmer auch nach mehr als 5 Jahren noch an seinen Lieferanten herantreten kann. Dies wirkt sich einerseits zu Gunsten des nacherfüllenden Unternehmers aus, andererseits aber zu Ungunsten seines Lieferanten.

### *Lieferantenregress bei digitalen Waren*

Auch wenn der Unternehmer dem Verbraucher aus einem Vertragsverhältnis über digitale Waren haftet, kann er ggf. seinen Lieferanten in Regress nehmen.

Geltend gemacht können Aufwendungen, die der Unternehmer dem Verbraucher ersetzen muss im Zuge der Vertragsbeendigung infolge fehlender Bereitstellung oder infolge der Bereitstellung mangelhafter Produkte.

Diese Regressansprüche verjähren innerhalb von 6 Monaten nach der Vertragsbeendigung durch den Verbraucher oder der durchgeführten Erfüllung der Nacherfüllungsansprüche.

### *Handlungsempfehlungen für Lieferanten*

Lieferanten sollten den Wegfall der Begrenzung der Ablaufhemmung der Verjährung von Regressansprüchen ihrer Kunden stets im Blick haben. Wenn am Ende der Lieferkette kein Verbraucher, sondern ein Unternehmer steht, könnten sie in ihre AGB eine Beibehaltung dieser bislang durch Gesetz vorgegebenen zeitlichen Begrenzung aufnehmen.

### **Handlungsempfehlungen für alle Unternehmen**

Unternehmen sollten, um den verschärften kaufrechtlichen Neu-Regelungen gerecht zu werden, ihre internen und äußeren Betriebsvorgänge überprüfen und ggf. anpassen; vom Einkauf und Verkauf, über die Lieferung und Übergabe hin zur Nacherfüllung und Inanspruchnahme des Lieferanten (Stichwort Compliance).

Ggf. sollten Unternehmen...

- ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) aktualisieren und anpassen
- ihre Verträge mit Zulieferern und Herstellern aktualisieren und anpassen
- ihre Muster für Garantievereinbarungen anpassen
- Verkaufsinformationen, Produktbeschreibungen und Werbeaussagen aktualisieren

- die konkrete Übergabe/Bereitstellung und Montage/Integration dokumentieren
- die jeweiligen Umstände
- der Abschlüsse von Verträgen und deren konkrete Gestaltung dokumentieren
- sowie der Mängelanzeige und -behebung,
- die übliche Nutzungs- und Bereitstellungsdauer von (digitalen) Waren und Aktualisierungen ermitteln.

+++

### IMPRESSUM

#### HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover  
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10  
Mail [info@herfurth.de](mailto:info@herfurth.de), Web [www.herfurth.de](http://www.herfurth.de)

Hannover · Göttingen · Brüssel  
Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels

#### REDAKTION

Leitung: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantw.)

Mitarbeit: Angelika Herfurth, Rechtsanwältin, FA Familienrecht; Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L. (HSG), Rechtsanwältin; Günter Stuff, Steuerberater; Xiaomei Zhang, Juristin (China), Mag. iur. (D); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt; JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt; Prof. Dr. jur. Christiane Trüe LL.M. (East Anglia); Dr. jur. Reinhard Pohl, Rechtsanwalt; Konstantin Kuhle, Rechtsanwalt; Antonia Herfurth, Rechtsanwältin; Tobias Wundram, Rechtsanwalt; Stephanie Reese, Rechtsanwältin; Sara Nesler, Mag. iur. (Torino)

#### KORRESPONDENTEN

u.a. Amsterdam, Athen, Brüssel, Budapest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Moskau, Oslo, Paris, Stockholm, Warschau, Wien, Zug, New York, Toronto, Mexico City, Sao Paulo, Buenos Aires, New Delhi, Peking, Tokio.

#### VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information  
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,  
Fon 0511 - 30756-50 Fax 0511 - 30756-60  
Mail [info@caston.info](mailto:info@caston.info); Web [www.caston.info](http://www.caston.info)

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.